

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	5
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	5
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	9
A.6	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	9
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.8	naturenergie netze GmbH.....	11
A.9	TransnetBW GmbH.....	12
A.10	PLEdoc GmbH	12
A.11	Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab	13
A.12	Naturschutzbund Deutschland – Ortsgruppe Grafenhausen e.V.	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	15
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	15
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	15
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser	15
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	15
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	15
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	15
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	15
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	15
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	15
B.11	Landratsamt Waldshut – Forst.....	15
B.12	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	15
B.13	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	15
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	15
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4.....	15
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	15
B.17	badenovaNETZE GmbH	15
B.18	Netze BW GmbH.....	15
B.19	Vodafone West GmbH	15
B.20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	15
B.21	Amprion GmbH	16
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
B.23	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	16
B.24	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz	16
B.25	Landratsamt Waldshut – Vermessung.....	16
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	16
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	16
B.28	Regionalverband Hochrhein-Bodensee.....	16
B.29	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald.....	16

B.30	Handelsverband Südbaden e.V.	16
B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	16
B.32	terrantes bw GmbH	16
B.33	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	16
B.34	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	16
B.35	Landesnaturschutzverband BW	16
B.36	BUND e.V.	16
B.37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	16
B.38	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal	16
B.39	Stadt Bonndorf	16
B.40	Gemeinde Häusern	16
B.41	Gemeinde Lenzkirch	16
B.42	Gemeinde Schluchsee	16
B.43	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	16

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)	
A.1.1	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben.</p> <p>Die Satzungsänderung wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Den Planunterlagen sind ein Umweltbeitrag und eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (Anlage 1) beigefügt.</p> <p>Die beiden kleinen Erweiterungsflächen überlagern eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Signauer Schachen“. Die Flächen sind als Ausgleichsflächen bzw. Pflanzgebot für eine standortgerechte Hecke festgesetzt. Die Heckenbestände entlang der Gewerbestraße wurden zwischenzeitlich auch als, nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop, kartiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Auf S. 5 der „Abwägung der Umweltbelange Am Schlipf 6 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ vom 17.10.2024 steht folgendes geschrieben: „Im Zug des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ wurde seitens der UNB Waldshut festgestellt, dass die zwischen den beiden Gewerbegebieten liegende Biotopflächen nach Umsetzung der Bebauung der Grundstücke im Bereich „Gewerbegebiet Morgenwaide“ nicht mehr als, nach § 30 BNatSchG zu schützendes Biotop eingestuft werden kann und deshalb die Hecke an anderer Stelle vollständig auszugleichen ist. Als Ausgleich wurden Heckenpflanzungen nördliche des Plangebietes Signauer Schachen festgelegt. Die Heckenpflanzungen wurden bislang noch nicht umgesetzt. Die Umsetzung ist zusammen mit den</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden redaktionell in den Umweltbelangen übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet „Morgenwaide II“ im Frühjahr 2025 vorgesehen... Durch den vollständigen Ausgleich der Hecke im Rahmen des Bebauungsplans Morgenwaide konnten somit auch die Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bebauungsplan Signauer Schachen vollständig abgelöst werden."</p> <p>Letzterer Passus der Prüfung der „Umweltbelange nach § 13 a“ soll nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, da die Untere Naturschutzbehörde im hiesigen besonderen Einzelfall den erforderlichen Ausgleich durch den noch vorzunehmenden Biotop-Ausgleich der Hecke zum Signauer Schachen (Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ auf Flst.-Nr. 177 Gemarkung Grafenhausen vom 08.03.2021) noch mit umfasst sehen kann.</p> <p><i>Dennoch folgender Hinweis:</i></p> <p><i>Der Biotopausgleich zum Gewerbegebiet Morgenwaide der Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Statusverlust „als Biotop“. Von 3.350 m² Hecke sollten nach der Ausnahmegenehmigung 340 m² für die Bauleitplanung Morgenwaide Planung gerodet werden. Die restlichen 3.010 m² sollten stehen bleiben und lediglich ihren Status „als Biotop“ verlieren.</i></p> <p><i>Sollten weitere größere Teile der Hecke zukünftig in Anspruch genommen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende weitere Prüfung vor und teilt mit der hiesigen Stellungnahme ausdrücklich nicht die Darstellung des Ökologiebüros, dass „durch den vollständigen Ausgleich der Hecke im Rahmen des Bebauungsplans Morgenwaide somit auch die Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bebauungsplan Signauer Schachen vollständig abgelöst werden (konnten)“.</i></p>	
A.1.3	<p>Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) nach § 13a (1) Nr. 2 BauGB, die durch das Büro galaplan decker durchgeführt wurde, kommt in hiesigem Verfahren zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 5 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umweltauswirkungen von der Bebauungsplanänderung ausgehen werden.	
A.1.4	Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)	
A.2.1	Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“, sowie der diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften, durch die Gemeinde Grafenhausen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Es wird jedoch angeregt, die in den Planunterlagen eingetragenen Sichtdreiecke noch zu bemaßen. Ferner wird gebeten, in den neu geplanten Zufahrtsbereichen zu den Flurstücken-Nrn. 177/60 und 177/59 ebenfalls auf die dauerhafte Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke (vgl. Ziffer 6.3.9.3, Tabelle 59, der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 06) zu achten.	Dies wird berücksichtigt. Die Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung bemaßt. Die beiden Anbindungen der privaten Grundstücke an die Gewerbestraße haben eine ausreichende Breite, um eine sichere Ein- und Ausfahrt herzustellen. Eine Planung liegt jedoch noch nicht vor, was dem Wesen eines Angebotsplans entspricht. Daher können auch noch keine Sichtdreiecke verortet werden. Wie bei allen Grundstücken im Gewerbegebiet haben die Eigentümer auch hier Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückszufahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtsicht gewährleistet wird.
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 18.12.2024)	
A.3.1	Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde bestehen in Bezug auf die Belange der Raumordnung gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Uns fällt auf, dass die Planzeichnung nicht mehr die Standorte der Einzelbäume entlang der Erschließungsstraße kennzeichnet, auf die die (wohl unveränderten) rechtskräftigen Festsetzungen unter Ziffer 1.12.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen verweisen. Wir bitten um Überprüfung.	Dies wird berücksichtigt. Die Standorte der anzupflanzenden Einzelbäume werden in der Planzeichnung dargestellt.
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.12.2024)	
A.4.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u> .	
A.4.2	<p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	<p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karte 1: 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
A.4.4	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

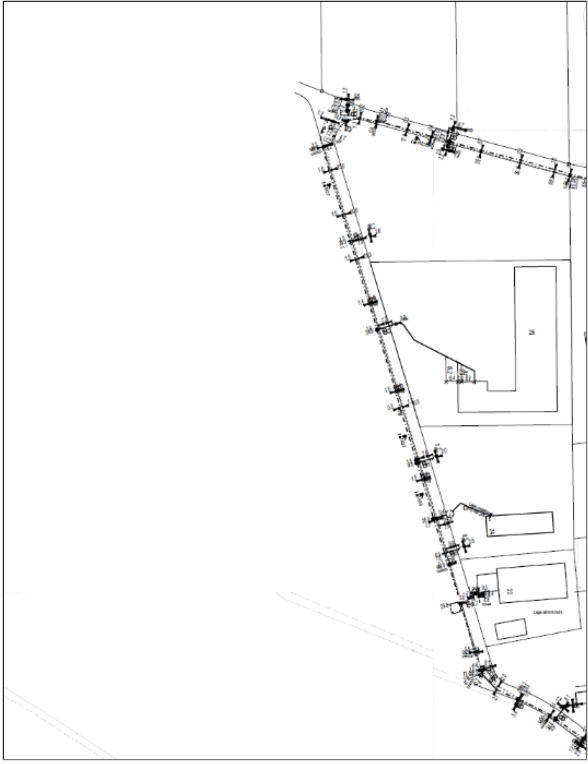
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.4.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.4.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.5	<p>Landesbergdirektion</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.6	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u> .	
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 13.11.2024)	
A.5.1	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 06.12.2024)	
A.6.1	Für das in weiten Teilen bereits aufgesiedelte, erschlossene Gewerbegebiet liegen Bauanträge für eine Erweiterungsfläche von bereits zwei östlich des Plangebiets angesiedelten, ortsansässigen Firmen zur Genehmigung vor. Die Gemeinde möchte die Entwicklungspläne der heimischen Betriebe unterstützen und begrüßt die direkte	Dies wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anbindung der Erweiterungsflächen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ soll in zwei Teilbereichen der Geltungsbereich erweitert werden. Diese schafft dadurch die Grundlagen für eine direkte Erschließung der Gewerbestraße in diesen Bereich. Durch eine direkte Anbindung von Betriebserweiterungen und der angestrebten Verkehrsvermeidung innerhalb des Gewerbegebiets werden die Belange der Wirtschaft positiv berührt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.</p>	
A.7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 25.11.2024)</p>	
A.7.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	<p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinie der Telekom befindet sich im Bankett der öffentlichen Verkehrsfläche und bedarf keiner Darstellung im Bebauungsplan.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																																										
	<p>automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p>  <table border="1" data-bbox="284 1227 813 1326"> <tr> <td>ATTW-Bau:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATTW-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td colspan="2">Sonderfall</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Dossierschichten</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td>Grafenhausen</td> <td>ArtB:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>UzB:</td> <td></td> <td>Bucht:</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name:</td> <td>Jahresst.:</td> <td>Frank, P1102</td> <td>Modultab:</td> <td>1-1209</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum:</td> <td>25.11.2024</td> <td>Blatt:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p>	ATTW-Bau:	Kein aktiver Auftrag		ATTW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI-Nr.:	Sonderfall					PTI:	Dossierschichten					ONB:	Grafenhausen	ArtB:	1			Bemerkung:	UzB:		Bucht:	Lageplan			Name:	Jahresst.:	Frank, P1102	Modultab:	1-1209		Datum:	25.11.2024	Blatt:	1		
ATTW-Bau:	Kein aktiver Auftrag		ATTW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																								
TI-Nr.:	Sonderfall																																											
PTI:	Dossierschichten																																											
ONB:	Grafenhausen	ArtB:	1																																									
Bemerkung:	UzB:		Bucht:	Lageplan																																								
	Name:	Jahresst.:	Frank, P1102	Modultab:	1-1209																																							
	Datum:	25.11.2024	Blatt:	1																																								
A.8	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 21.11.2024)																																											
A.8.1	<p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Morgenwaide" in Grafenhausen haben wir keine Einwände. Jedoch verlaufen auf dem Baugebiet bereits Anlagen von uns. Diese werden weiterhin gebraucht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Darüber hinaus bedürfen unterirdische Hausanschlüsse keiner Sicherung im Bebauungsplan.</p>																																										

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bitte nehmen sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Gurtweil.</p> <p>Ansprechpartner ist Sven Gerspach.</p> <p>Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07741 / 969486 - 141 oder per E-Mail unter Betrieb.Gurtweil@natureenergienetze.de.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p>	
A.9	<p>TransnetBW GmbH (Schreiben vom 13.11.2024)</p>	
A.9.1	<p>Wir haben keine Bedenken gegen die 3. Bebauungsplanänderung vorzubringen.</p> <p>Wir bitten lediglich um gesonderte Beteiligung, sobald Baumaßnahmen (z.B. Herstellen der Straße) unter der Freileitung stattfinden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 13.11.2024)</p>	
A.10.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Übersichtsplan ist zu entnehmen, dass sich keine Leitungen innerhalb des Plangebiets befinden.</p>
<p>A.11 Polizeipräsident Freiburg – Führungs- und Einsatzstab (Schreiben vom 03.12.2024)</p>		
A.11.1	<p>Gegen die hier vorgelegte 3. Bebauungsplanänderung in der Gemeinde Grafenhausen, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12 Naturschutzbund Deutschland – Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 12.12.2024)</p>		
A.12.1	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ ab:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.2	<p>Die Gemeinde Grafenhausen plant zwei Zuwegungen zu Grundstücken durch die bestehende Hecke (ehemals § 30 Biotop „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen) zu bauen. Wir lehnen eine weitere Zerstückelung und damit einhergehende Zerstörung dieses Habitats ab. Diese Hecke ist eine erfolgreich durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen (für Gewerbegebiet Signauer Schachen) und hat sich sehr gut entwickelt. Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass diese Hecke fast vollständig (mit Ausnahme der Zufahrt zum neuen Gewerbegebiet am Nordende der Hecke) erhalten bleiben sollte. Es wurde zu den Gewerbegrundstücken hin von der Gemeinde Grafenhausen ein Schutzzaun errichtet und zwischenzeitlich einige Nachpflanzungen durchgeführt. Die dichte Hecke, die sich im Laufe von mehr als 10 Jahren sehr gut entwickelt hat, ist weiterhin Habitat vieler Vogelarten und vor allen Dingen weiterhin Bruthabitat von Neuntöter und Goldammer. Durch eine Zerschneidung der Hecke durch die zusätzlichen breiten und vollständig versiegelten Zuwegungen wird die Hecke so</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Ausgleich für den Schutzstatus der Hecke erfolgte bereits im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“. Dieser umfasst auch die artenschutzrechtlichen Aspekte.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zerstückelt, dass sie wesentliche Funktionen als Lebensraum für verschiedene Tierarten verlieren wird. Uns stellt sich die Frage, ob es wirklich so unzumutbar für die Betriebe ist einen kurzen Umweg über die vorhandene Gewerbestraße zu ihren Grundstücken zu machen. Bei einem Verlust der Bruthabitate ist nicht unbedingt gesichert, dass die Vögel in den umgebenden möglichen Habitaten auch freie Reviere finden werden.	
A.12.3	Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Hecke wäre es sinnvoll sogenannte „Benjes - Hecken“ aus dem Astmaterial der ggf. gerodeten Pflanzen mit einzubauen. So könnten auf einfache Weise in kleinem Rahmen schnell und einfach Ersatzbiotop in der Nähe der dann verlorenen Habitats geschaffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen unbedingt vor Beginn der Rodungen begonnen werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die Anlage von Totholzhecken wird übernommen und im Zuge der Ausführungsplanung für die im Frühjahr/Herbst vorgesehenen Pflanzarbeiten entsprechend berücksichtigt.
A.12.4	Angesichts dieser Erfahrungen im Umgang mit geschützten Biotopen und Ausgleichsflächen fordern wir künftig einen festgeschriebenen Schutz solcher Flächen, damit diese nicht im Zuge weiterer Planungen immer wieder zerstört werden. Denn nur so machen Ausgleichsmaßnahmen und die Entwicklung von Biotopverbänden im Sinne von Naturschutz und Förderung der Biodiversität Sinn. Wenn die Zerschneidung der Hecke im Gewerbegebiet durch neue Zufahrten unterbliebe, würden wir das sehr begrüßen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.11	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.12	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.13	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2024)
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd (Schreiben vom 12.11.2024)
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 05.12.2024)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 12.11.2024)
B.17	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 20.11.2024)
B.18	Netze BW GmbH (Schreiben vom 21.11.2024) – keine weitere Beteiligung
B.19	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 22.11.2024)
B.20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 12.12.2024)

B.21	Amprion GmbH (Schreiben vom 18.11.2024)
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.11.2024)
B.23	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung
B.24	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz
B.25	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.28	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.29	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.30	Handelsverband Südbaden e.V.
B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.32	terrantes bw GmbH
B.33	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.34	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.35	Landesnaturschutzverband BW
B.36	BUND e.V.
B.37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.38	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal
B.39	Stadt Bonndorf
B.40	Gemeinde Häusern
B.41	Gemeinde Lenzkirch
B.42	Gemeinde Schluchsee
B.43	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.